



VEREINE & STEUERN

Mag. Bernhard Renner
Bundesfinanzgericht

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

Linz, 10. Mai 2016 ~ Gmunden, 12. Mai 2016

Mein ganz besonderer Dank gilt ...

- **Mag. Melanie Kittl**,
Strafsachenstelle Finanzamt Linz
 - für wiederholtes engagiertes und zeitraubendes „Testlesen“, Korrekturen und Diskussionen
- **Dr. Josef Moser**,
Fachvorstand Finanzamt Grieskirchen Wels
 - für Diskussionen und Zurverfügungstellung von Unterlagen
- **Mag. Andreas Zwettler**, Steuerberater
 - für Diskussionen und Zurverfügungstellung von Unterlagen

- Allgemeines zu Vereinen
- Allgemeine steuerliche Voraussetzungen
 - Zwecke – Ausschließlichkeit – Unmittelbarkeit – Statuten – Geschäftsführung
- Aktivitäten von Vereinen
 - Vereinsbereich – Betriebe – Vermögensverwaltung
- Beispiele für Betriebe
 - Sportbetrieb – Druckwerke – Gesellige Veranstaltungen
- Körperschaft-/Umsatzsteuer
- Neue Pflichten für Vereine
 - Aufzeichnung – Belegerteilung – Registrierkasse

ALLGEMEINES

- Vereinsgesetz 2002
- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Kommunalsteuergesetz (KommStG)
- Werbeabgabengesetz
- Gebührengesetz (GebG)
- Vereinsrichtlinien 2001 (VereinsR 2001)
 - Rechtsansicht des BMF (unverbindlich!)

... zu Beginn

- In Österreich ca 120.000 Vereine
- jeder Österreicher Mitglied bei \varnothing 8 Vereinen
- „*ideell*“ nach Vereinsgesetz 2002
≠ „gemeinnützig“ iSd BAO (= Zuerkennung abgabenrechtlicher Begünstigungen), zB:
 - verfolgter Zweck
 - Ausschließlichkeit/Unmittelbarkeit des Zwecks
 - Zugangsbeschränkungen
 - Inhalt der Statuten
 - Dissonanz zwischen Statuten und tatsächlicher Geschäftsführung

Mögliche Berührungen mit Steuerpflicht

- Keine „gemeinnützige“ Zweckverfolgung
 - „normale“ Besteuerung
- Betriebsführung
 - USt, KSt, KommSt, Werbeabgabe
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - „KESt“
- Grundstücksveräußerung
 - „ImmoESt“
- Arbeitgebereigenschaft
 - Pflichten als Arbeitgeber
 - auch gegenüber Sozialversicherung

Definition Verein (§ 1 VerG)

- freiwilliger
- auf Dauer angelegter
- auf Grund von Statuten
- organisierter Zusammenschluss
- mindestens zweier Personen
- zur Verfolgung eines ideellen Zwecks
- nicht auf Gewinn gerichtet („ideell“)

Mindestinhalt Statuten (§ 3 VerG)

- (1) Vereinsname
- (2) Vereinssitz
- (3) klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- (4) für Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- (5) Bestimmungen über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- (6) Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- (7) Organe des Vereins und Aufgaben, insbesondere klare und umfassende Angabe, wer Geschäfte des Vereins führt und Verein nach außen vertritt
- (8) Art der Bestellung der Vereinsorgane und Dauer ihrer Funktionsperiode
- (9) Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane
- (10) Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- (11) Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und Verwertung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung

Begriffe iZm Vereinen

- **Zweigverein**
 - rechtlich selbständig,
aber dem Zweck des Hauptvereins untergeordnet
- **Zweigstelle, Sektion**
 - rechtlich unselbständig,
aber organisatorisch selbständig
- **Verband**
 - gemeinsame Zweckverfolgung von Vereinen
- **Dachverband**
 - gemeinsame Zweckverfolgung von Verbänden

ALLGEMEINE STEUERLICHE VORAUSSETZUNGEN

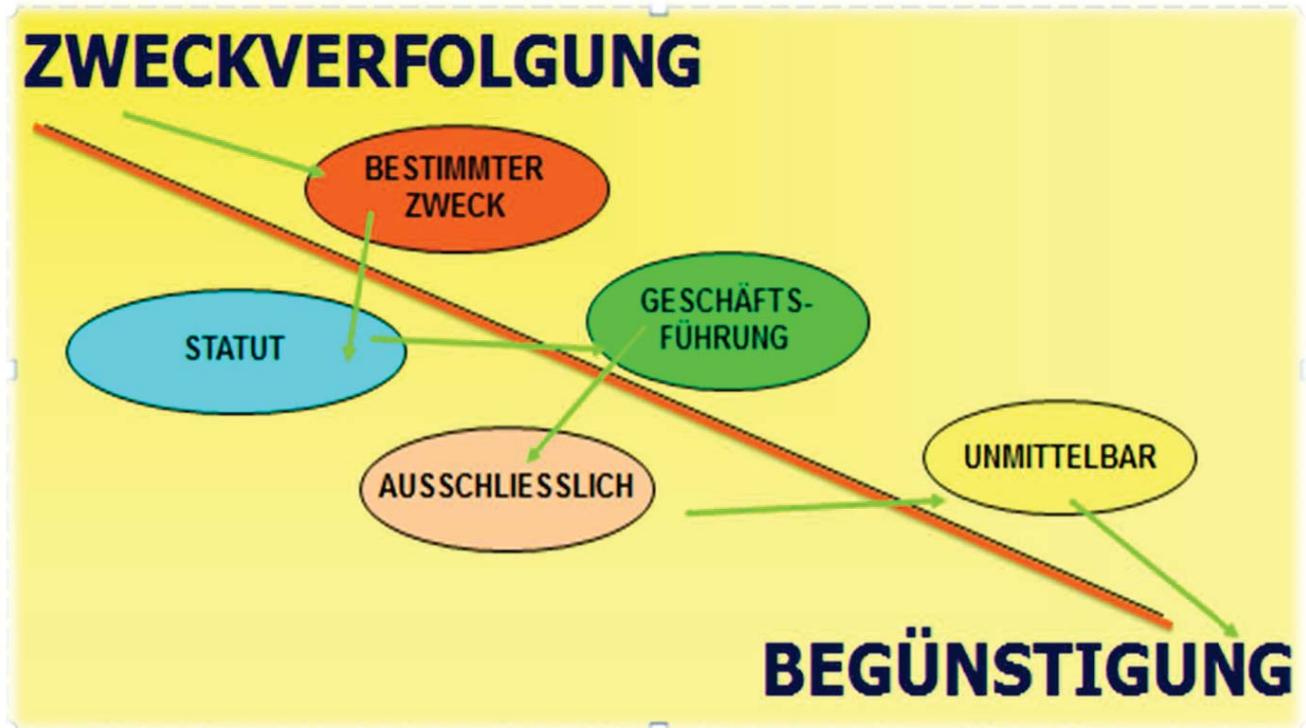
Zweck – Ausschließlichkeit – Unmittelbarkeit
– Statuten – tatsächliche Geschäftsführung

Grundvoraussetzungen (§ 34 BAO)

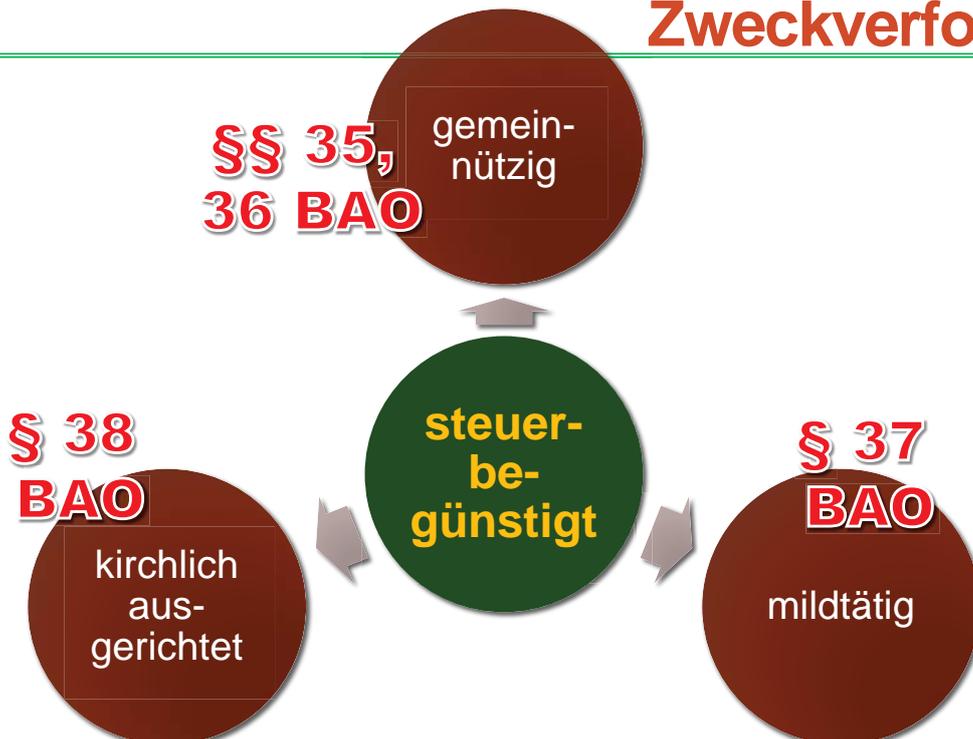
- Förderung begünstigter Zwecke (§§ 35 - 38)
 - gemeinnützig/mildtätig/kirchlich
- Erfüllung der Förderung nach
 - Rechtsgrundlage **u n d**
 - tatsächlicher Geschäftsführung
- Ausschließlichkeit der Förderung begünstigter Zwecke (§ 39)
- Unmittelbarkeit der Förderung begünstigter Zwecke (§ 40)

**K
U
M
U
L
A
T
I
V**

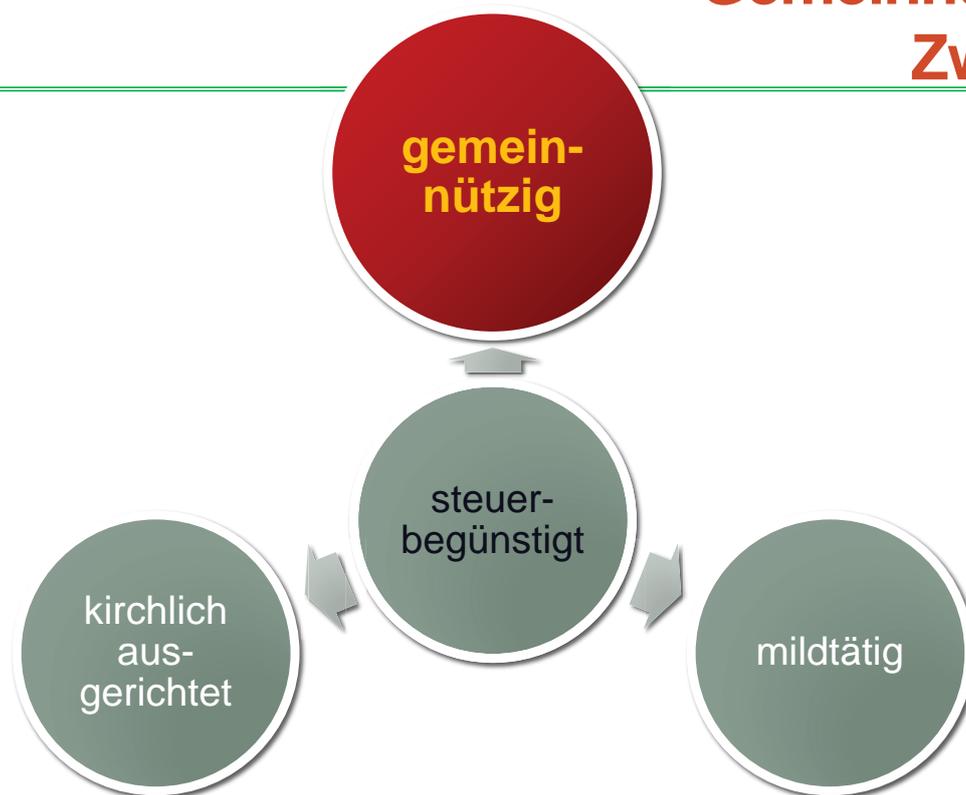
Grundvoraussetzungen (§ 34 BAO)



Steuerrecht: Zweckverfolgung



Gemeinnützige Zwecke



Gemeinnützige Zwecke

- Förderung der Allgemeinheit
 - Förderung des Gemeinwohls auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet
- Schädlich (keine Begünstigungen)
 - Einschränkung des Personenkreises zB
 - (prohibitiv) hohe Mitgliedsbeiträge
 - unschädlich: jährliche Obergrenze von 2.160 €; dazu Beitrittsgebühren bis zum Fünffachen/Zehnfachen des Jahresmitgliedsbeitrags (dh bis zu 10.800 € bzw 21.600 € - bezogen primär auf Golfclubs)
- begrenzte Zutrittsmöglichkeit
 - Betriebssportverein
 - auf kleine Region (Gemeinde) bezogener Verein

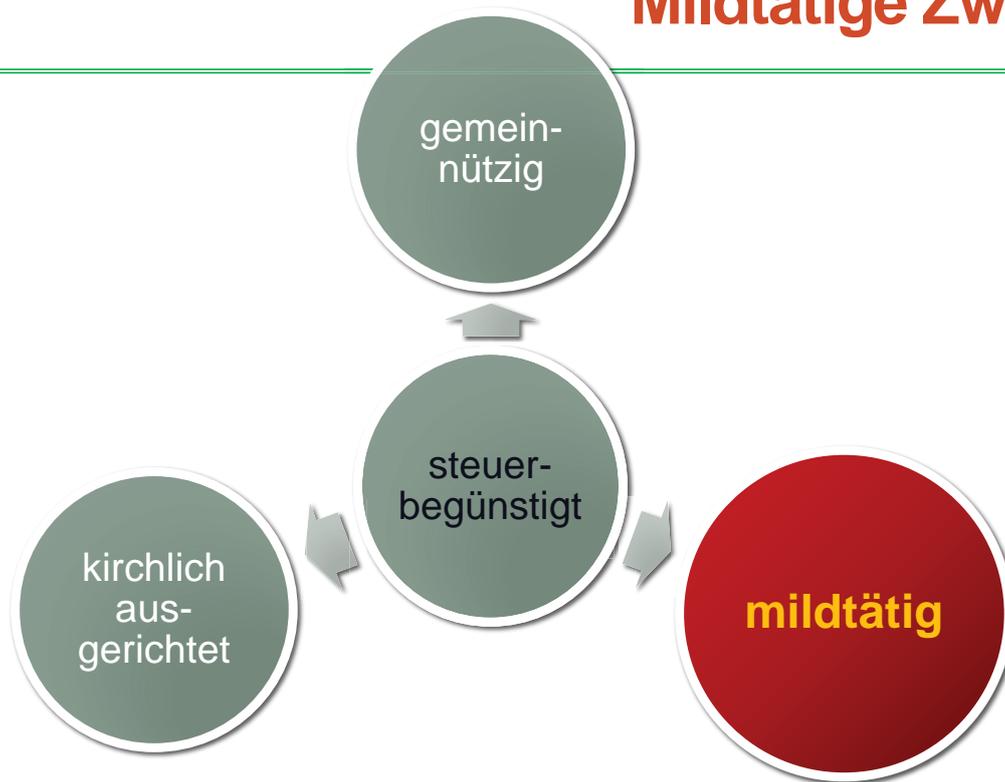
Beispiele für gemeinnützige Zwecke

- Behindertenfürsorge
- (Berufs-)ausbildung
- Denkmalschutz
- Denksport
- Entwicklungshilfe
- Erziehung
- Fürsorge für alte und kranke Personen
- Gesundheitspflege
- Heimatkunde
- Höhlenschutz
- Jugendfürsorge
- Katastrophenschutz
- Kinder- und Familienfürsorge
- Konsumentenschutz
- Kunst und Kultur
- Musik (→ nicht Unterhaltung)
- Naturschutz
- Sport (→ nicht Berufssport)
- Studentenbetreuung
- Suchtbekämpfung
- Umweltschutz
- Volksbildung
- Wissenschaft und Forschung

Nicht gemeinnützige Zwecke

- Fremdenverkehr (Wirtschaftsförderung)
- Geselligkeit und Unterhaltung
- Unterhalten von Freizeiteinrichtungen
- Kleingartenpflege, Siedlervereine
- (partei-)politische Zwecke
- religiöse Zwecke (uU begünstigt als „kirchlich“)
- Sparverein
- Förderung der Wirtschaft
- Kunsthandwerk
- Tier-, Pflanzenzucht
- Anhängerklubs, Fördervereine (fehlende Unmittelbarkeit)

Mildtätige Zwecke



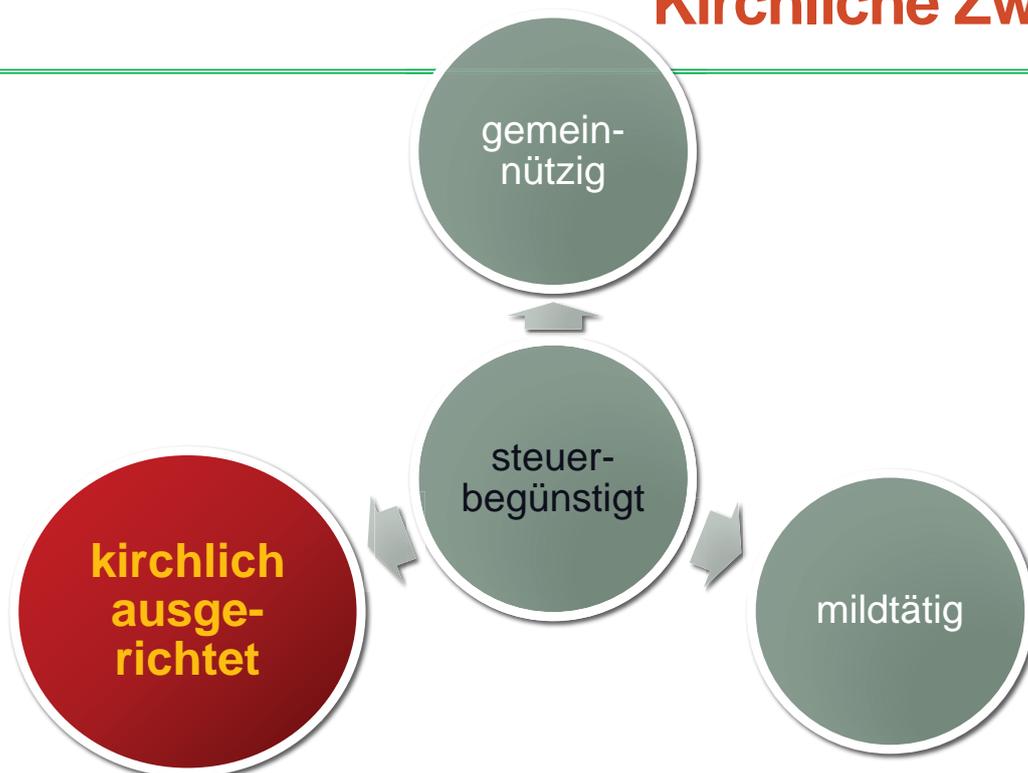
Mildtätige Zwecke

- Förderung hilfsbedürftiger Personen (nicht zwingend der Allgemeinheit)
 - auch Unterstützung eines – eng abgegrenzten – abgeschlossenen Personenkreises möglich
- persönlich
 - körperlich, geistig oder seelisch
 - permanentes Vorhandensein akuter Leiden nicht erforderlich
- materiell
 - Person kann notwendigen Lebensbedarf für sich oder unterhaltsberechtigte Angehörige nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen
 - bestimmte Einkommens-/Vermögensgrenzen
 - Orientierung an Mindestsicherung

Beispiele für Mildtätigkeit

- Beratungsstellen (Rz 83 VereinsR 2001)
- Hilfe in Notlagen nach Elementarereignissen (Rz 84)
- Betreuung von Kranken, Behinderten, Flüchtlingen, etc (Rz 85)
- Dienstleistungen sozialer Natur (Rz 86)
- Erholung für Schutzbedürftige (Rz 87)
- Krankenpflege (Rz 88)
- Mahlzeitendienste (Rz 89)
- Rettungs- und Katastrophendienste (Rz 90)
- Telefonseelsorge (Rz 92)
- Unterbringung in Heimen (Rz 93)
- Unterstützungsleistungen für materiell Hilfsbedürftige (Rz 94)

Kirchliche Zwecke



Kirchliche Zwecke

- Förderung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften, zB durch
 - Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes- und Pfarrhäusern,
 - Abhaltung von Gottesdiensten, Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen,
 - Erteilung von Religionsunterricht,
 - Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten,
 - Verwaltung des Kirchenvermögens,
 - Besoldung und Alters-/Invalidenversorgung der Geistlichen und kirchlicher Dienstnehmer

Feststellung von Begünstigungen

- Keine bescheidmäßige Feststellung
- Feststellung im Veranlagungsverfahren, zB
 - Zuerkennung von USt-Begünstigungen (zB § 6 Abs 1 Z 14 UStG)
 - Freibetrag für begünstigte Zwecke bei KSt (§ 23 KStG)
- Feststellung in anderen Bescheiden
 - Ausnahmegenehmigung (§ 44 Abs 2 BAO)
 - Spendenbegünstigung (§ 4a EStG)
 - Abgabenrechtliche Begünstigungen daraus nicht unmittelbar und zwingend ableitbar
- Anfragemöglichkeit an zuständiges Finanzamt
 - Antwort nicht in Bescheidform → nicht bekämpfbar
 - Treu und Glauben (?)
 - nur bei vollständiger Offenlegung

Ausschließlich begünstigte Zweckförderung - Allgemeines

- (1) mit Ausnahme völlig untergeordneter Nebenzwecke lediglich begünstigte Zweckverfolgung;
- (2) keine Anstreben eines Gewinns bzw Ausschüttung von Gewinnen und sonstigen Zuwendungen an Mitglieder;
- (3) Limitierung des zurückerhaltenen Vermögens an Mitglieder bei Ausscheiden / Auflösung der Körperschaft auf geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen;
- (4) keine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen;
- (5) Vermögensverwendung für begünstigte Zwecke bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zweckes

Ausschließliche Förderung begünstigter Zwecke - Problemfelder

- Verfolgung anderer, nicht begünstigter Zwecke
 - „10 %-Grenze“
- Entstehen von „Gewinnen“
 - Rücklagenbildungsmöglichkeit?
- valorisierte (inflationsbereinigte) Mittelrückzahlung an Mitglieder bei Ausscheiden
- Mittelverwendung für nicht begünstigte Zwecke
- zu hohe Entlohnung von für den Verein aktiv tätigen Personen
- „sparsame Verwaltung“ versus übertriebene „Selbstdarstellung“
- Vermögensverwendung bei Auflösung/Zweckwegfall

Unmittelbare Förderung begünstigter Zwecke/1

- Körperschaft muss begünstigten Zweck selbst (= unmittelbar) erfüllen
 - Förderung von begünstigten Zwecken eines anderen Vereins daher nicht begünstigt, zB
 - Anhängerclub
- Zweckerfüllung auch durch Dritte möglich
 - zB Dienstnehmer, Werkvertragsnehmer
 - Voraussetzung:
 - Wirken der Dritten wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen
 - Weisungsverhältnis
 - vertragliche Vereinbarungen erforderlich
- Beispiele für Dritte
 - Fußballspieler bei Fußballverein

Unmittelbare Förderung begünstigter Zwecke/2

- Dachverbandsregelung
 - Körperschaft, die sich auf Zusammenfassung (Leitung) ihrer Unterverbände beschränkt
 - dient ebenfalls begünstigten Zwecken
 - Voraussetzung
 - alle Unterverbände dienen begünstigten Zwecken
 - schädliches Verhalten eines Unterverbandes: umgehendes Bewirken einer Änderung des Verhaltens des Unterverbandes oder Ausschluss
- **Hinweis**
 - seit 1.1.2016 unter bestimmten Voraussetzungen mittelbare Förderung ausreichend
 - Spenden gemeinnütziger, „spendenbegünstigter“ Organisationen an andere gemeinnützige „spendenbegünstigte“ Organisationen zulässig

Anforderungen an die Satzung

- ausdrücklicher Ausschluss des Gewinnstrebens
- klare Erkennbarkeit des begünstigten Zwecks
- Aufzählung aller Mittel zum Zweck
 - Trennung in ideelle und materielle Mittel
- keine Vermischung von Zweck und Mittel
- Auflösungsklausel
 - bestimmte Vermögensverwendungspflicht bei Auflösung/Wegfall des begünstigten Zwecks
- Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen

Anforderungen an tatsächliche Geschäftsführung

- inhaltliche Deckung in Statuten
- muss ausschließlicher und unmittelbarer Verwirklichung der begünstigten Zwecke dienen
- Schädliches Verhalten
 - tatsächliche Geschäftsführung wird Anforderungen an Verfolgung begünstigter Zwecke nicht gerecht
 - Verwirklichung von Zwecken, die nicht in Rechtsgrundlage enthalten sind
 - selbst dann, wenn Zweck begünstigt
 - Einsatz nicht verankerter Mittel zur Erreichung der in Rechtsgrundlage festgelegten Zwecke
 - bezieht sich insbesondere auf Mittel zur Finanzierung

Problematik: „Service-Clubs“

- Definition/Festlegung eines konkreten gemeinnützigen/mildtätigen Zwecks
- Unterstützungsempfänger
 - Einzelpersonen oder Organisationen
 - Überprüfung der materiellen Hilfsbedürftigkeit
- Ausschließlichkeit der Zweckverfolgung
 - Geselligkeitskomponente
- Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung
 - Hingabe von Geldbeträgen an persönlich Hilfsbedürftige
- Keine klare Rechtsansicht des BMF

Checkliste Zweckverfolgung

1 ZWECK ? ✓

→ gemeinnützig/mildtätig/kirchlich

2 AUSSCHLISSLICHKEIT ? ✓

→ keine nicht begünstigten Zwecke

3 UNMITTELBARKEIT ✓

→ Zweckerfüllung durch Verein selbst

4 RECHTSGRUNDLAGE ✓

→ Bestimmungen der Statuten

5 TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG ✓

→ auf begünstigten Zweck ausgerichtet



AKTIVITÄTEN VON VEREINEN

Vereinsbereich – Betrieb –
Vermögensverwaltung

Vereinstätigkeiten Übersicht

- „innerer“ Vereinsbereich
- unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- entbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher Betrieb
- Gewinnbetrieb
- Vermögensverwaltung

- Mittelzufluss
 - echte Mitgliedsbeiträge
 - angemessene Beitrittsgebühren
 - Spenden
 - Zuwendungen von Todes wegen
 - Subventionen, die sich nicht auf Betrieb beziehen
- Aktivitäten
 - Mitgliederversammlungen
 - kostenlose Abgabe von Informationsschriften (ohne Inserate)
 - kostenlose Veranstaltungen

Mitgliedsbeiträge: echte/unechte

- Echte Mitgliedsbeiträge
 - kein Leistungsaustausch
 - Entrichtung in der Eigenschaft als Mitglied
 - nicht umsatzsteuer-/körperschaftsteuerbar
 - keine Abzugsfähigkeit von damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen
- Unechte Mitgliedsbeiträge
 - Leistungsaustausch
 - umsatzsteuer-/körperschaftsteuerbar
 - Abzugsfähigkeit von damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen möglich

Betätigung

- selbständig
- nachhaltig
- ohne Gewinnabsicht
- Erzielung von
 - Einnahmen
(auch von dritter Seite oder verdeckte „Spenden“)
 - wirtschaftlichen Vorteile
- über Vermögensverwaltung hinausgehend

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb Allgemeines

- in Gesamtrichtung auf Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt („Zweck-Mittel-Identität“) (§ 45 Abs 2 lit a BAO)
- begünstigte Zwecke anders nicht erreichbar (§ 45 Abs 2 lit b BAO)
- unvermeidbarer (daher tolerierbarer) Wettbewerb zu abgabepflichtigen Betrieben derselben/ ähnlicher Art (§ 45 Abs 2 lit c BAO)

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Beispiele

- Altenheim
- Behindertenwohnheim
- Behindertenwerkstätte
- Eintrittsgelder zu Veranstaltungen, die Vereinszweck entsprechen
- Sportbetrieb
 - Eintrittsgelder, Nenngelder, Gästestunden
- Kurse, die Vereinszweck entsprechen
- Druckwerke
 - Anzeigenumsatz unter 25 %

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Allgemeines

- Funktion des Betriebs
 - für Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich, steht aber damit in Zusammenhang
oder
 - dient zwar unmittelbar Vereinszweck, steht aber mit anderen abgabepflichtigen Betrieben derselben/ ähnlicher Art in größerem Umfang und vermeidbar in Konkurrenz
- Verwendung der Überschüsse
 - ausschließlich zur Förderung begünstigter Zwecke

Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Beispiele

- gesellige Veranstaltungen im Vereinsrahmen (kleines Fest)
- Benefizveranstaltungen wenn kleine Feste
- Altmaterialiensammlung
- Druckwerke
 - Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 %
- Punschbuden, Flohmärkte
 - nur gelegentlich
 - wesentlicher Inhalt des Erlöses gespendet
- Warenverkauf an Mitglieder
 - Zusammenhang mit Vereinszweck, zB
 - Schals, Wimpel
 - in kleinem Rahmen
 - zu Selbstkostenpreisen
 - professioneller „Fanartikelshop“ begünstigungsschädlich

Begünstigungsschädlicher Betrieb

Allgemeines/Beispiele

- Betriebe, die Bedingungen für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe nicht erfüllen
 - materielle Bedeutung („Geldbeschaffung“)
 - Erreichen eines bestimmten Umfangs
- Beispiele
 - Kantine (im weitesten Sinn)
 - gesellige Veranstaltungen im großen Rahmen (große Vereinsfeste)
 - größer dimensionierter Handelsbetrieb
 - zB Fanartikelshop
 - Auftritt eine(r)s Orchesters, Chors, Sportmannschaft, Volkstanzgruppe bei kommerzieller Veranstaltung

Begünstigungsschädlicher Betrieb

Umsatzgrenzen

- Jahresumsätze **von höchstens 7.500 €**
 - keine unternehmerische Tätigkeit (laut BMF)
 - keine Pflichten nach §§ 131, 131b und 132a BAO
= Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs-, Registrierkassenpflicht
- Jahresumsätze **bis zu 40.000 €**
 - begünstigungsschädlicher Bereich unterliegt Pflichten gemäß §§ 131, 131b und 132a BAO
 - Verein selbst bleibt weiterhin durch „automatische Ausnahmegenehmigung“ begünstigt
- Jahresumsätze **über 40.000 €**
 - grundsätzlich Verlust abgabenrechtlicher Begünstigungen
 - Ausnahmegenehmigung erforderlich

Mischbetrieb

Einheitlicher Betrieb					
Umsätze / Auslastungsgrad des unentbehrlichen Teilbereichs in % im Verhältnis zum Gesamtbetrieb					
	100 bis 75	unter 75 bis 50	unter 50 bis 25	unter 25 bis 0	
IDEELL (UN- SCHÄD- LICH)	<i>Unentbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	–			MATERI- ELL (SCHÄD- LICH)
	–	<i>Entbehrlicher Hilfsbetrieb</i>	–		
	–		<i>Begünstigungsschädlicher Betrieb</i>		
	100 bis 75	unter 75 bis 50	unter 50 bis 25	unter 25 bis 0	

Betriebsausgaben/1

- betrieblich verwendete Wirtschaftsgüter
 - Anschaffungskosten bis 400 €: Sofortabzug
 - Anschaffungskosten über 400 €:
Verteilung auf Nutzungsdauer im Wege der AfA
 - bei Einsatz im Vereinsbereich und im Betrieb:
anteiliger Betriebsausgabenabzug
- Aufführungsentgelte
 - AKM
- Kosten für Werbemaßnahmen
- Druckkosten

Betriebsausgaben/2

- Wareneinkauf
 - laut Belegen
 - Spenden: Wiederbeschaffungswert (zB für Getränke, Speisen)
 - Überführung in Vereinsbereich: Entnahme, die zum Einkaufspreis zu bewerten ist
 - **Beispiel:** Kantine kauft Getränke iHv 1.500 € und erzielt aus Verkauf Einnahmen von € 2.200 € und verschenkt an Teilnehmer eines Turniers Getränke mit Einkaufswert von 150 €. Der Gewinn aus dem Verkauf iHv 700 € ist um die Entnahme zum Einkaufspreis 150 € zu erhöhen.
- Arbeitsleistung von freiwilligen Mitarbeitern
 - Voraussetzung: tatsächlich erbrachte Leistungen für Tätigkeiten, zu denen Mitglieder üblicherweise herangezogen werden
 - Höhe: 20% der Netto-Einnahmen
 - für unentbehrliche / entbehrliche Hilfsbetriebe, zB kleine Vereinsfeste,
 - für begünstigungsschädliche Betriebe (zB Kantine) wenn Ausnahmegenehmigung vorliegt

Ausnahmegenehmigung

- Ausgangspunkt (§ 44 Abs 1 BAO)
 - Unterhalten eines begünstigungsschädlichen Betriebs/ Gewinnbetriebs
 - daher grundsätzlich Verlust aller Begünstigungen
- Umsatz aus Betrieb(en) unter 40.000 € (§ 45a BAO)
 - „automatisch“
 - gilt nicht für Betrieb selbst
- Umsatz aus Betrieb über 40.000 € (§ 44 Abs 2 BAO)
 - Antrag erforderlich, auch nachträglich möglich
 - für USt zuständiges Finanzamt kann bescheidmäßig von Abgabepflicht ganz/teilweise absehen
 - idR nur für übrige Tätigkeit der Körperschaft
 - Betrieb selbst bleibt steuerpflichtig

Vermögensverwaltung/ 1 Arten

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - zB Zinsen bei Sparbuch, Konto, Wertpapiere
- Vermietung und Verpachtung
 - zB Wohnung im Vereinsgebäude
 - zB verpachtete Kantine (wenn nicht umsatzabhängig)
- Vermietung beweglichen Vermögens
 - zB gelegentliche Überlassung von Fahrzeugen
- Bestimmte Verkaufserlöse
 - zB von gespendeten/ererbten Grundstücken

Vermögensverwaltung/2

Auswirkungen

- Grundsätzliche Befreiung von der Körperschaftsteuer
- Gilt uneingeschränkt für
 - Vermietung und Verpachtung von Immobilien
 - Vermietung beweglicher Gegenstände
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Verkaufserlöse von Grundstücken
 - KESt (Abzug durch Bank)
 - ImmoESt (Entrichtung durch Vertreter)
 - „beschränkte Steuerpflicht“ - Abgeltungswirkung
 - Befreiung bei Zusammenhang mit unentbehrlichem Hilfsbetrieb möglich
 - „KESt-Befreiungserklärung“ gegenüber der Bank

BEISPIELE FÜR „BETRIEBE“

Sportbetrieb – Druckwerke – Feste

Sportbetrieb/1 Allgemeines

- Betriebskategorie
 - im Regelfall unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Typische Einnahmen/Ausgaben
 - Einnahmen
 - Erlöse aus Sport- und Fitnessveranstaltungen, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus der Abtretung von Spielern usw
 - Ausgaben
 - Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Sportanlagen bzw Anschaffung von Sportgeräten
 - Instandhaltung und Reparaturen
 - Betreuung der Spieler und Mannschaften
 - Aufwendungen anlässlich der Sportveranstaltungen
 - Vergütungen für Sportler und Trainer
 - Miet- und Pachtzahlungen, Energiekosten usw

Sportbetrieb/2 Beispiele

- entgeltliche Sportveranstaltungen
 - zB Eintrittsgelder für Teilnahme an einem Meisterschaftsbewerb
- Fitnessveranstaltungen
- Gästestunden
- Startgeld
- Vermietung von Sportplätzen (Tennisplätzen, Fußballplätzen, Squash-Boxen, usw) zur unmittelbaren Sportausübung

- Entgeltliche Druckwerke
 - Vereinszeitungen, Broschüren, Bücher, Veranstaltungsprogramme usw
 - je nach Art und Umfang unentbehrlicher/entbehrlicher Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlicher Betrieb
- Unentgeltliche Druckwerke
 - Anzeigenanteil **0 % bis 25 %**
 - unentbehrlicher Hilfsbetrieb
 - Anzeigenanteil **mehr als 25 % bis 50 %**
 - entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - Anzeigenanteil **mehr als 50 %**
 - begünstigungsschädlicher Betrieb

Gesellige Veranstaltungen

- Kleines Vereinsfest
 - entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Großes Vereinsfest
 - begünstigungsschädlicher Betrieb

VereinsR
Rz 306 bis 308

- Gesellige Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts
 - „Feuerwehrfest“
 - unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiung
 - „Drei/Vier-Tagesregel“

KStG
§ 5 Z 12

Kleines Vereinsfest/1

- Beispiele
 - Faschingsball, Maibaumaufstellen, Sommerfest, Nikolokränzchen
- Dauer
 - höchstens insgesamt 48 Std/Kalenderjahr
 - Grundsatz: von Beginn des Festes bis Ende des Festes ohne Abzug der Nichtöffnungszeiten
 - Bescheid über Öffnungszeiten
 - Berücksichtigung der Stundenanzahl nach tatsächlicher Dauer der jeweiligen Veranstaltung
 - Zusammenrechnung aller Veranstaltungen pro Jahr

Kleines Vereinsfest/2

- Organisation und Verpflegung
 - durch Mitglieder der Körperschaft (bzw nahe Angehörige)
 - zusätzliches geringes Angebot durch vereinsfremde Professionisten unschädlich
 - zB Hendlbrater, Langos, etc (lt BMF nur ein zusätzlicher Anbieter)
 - Einsatz fremder Personen dann unschädlich, wenn aufgrund von Vorschriften erforderlich oder für Vereinsmitglieder unzumutbar, zB
 - Security, Feuerwerk, Zeltaufsteller, etc
- Auftritte von Musik-/anderen Künstlergruppen
 - kein überregionaler Bekanntheitsgrad
 - Honorar üblicherweise nicht mehr als 1.000 €/Stunde
 - Honorar bei der konkreten Veranstaltung irrelevant

Großes Vereinsfest

- Übersteigen des Interessenkreises des Vereins
- Kriterien des kleinen Vereinsfestes werden nicht kumulativ erfüllt, insbesondere
 - jährliche Dauer insgesamt über 48 Stunden
 - professionelle Organisation und Planung, zB
 - Einschalten einer professionellen Veranstaltungsagentur
 - Catering durch Dritte
 - Auftritte arrivierter Künstler
- Besucheranzahl laut BMF irrelevant

Feste durch Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR)/1

- Beispiele für KöR
 - Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde), Kirchen, Parteien, Kammern, Fremdenverkehrsverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz
- Tätigkeiten von KöR
 - Hoheitsbereich
 - nicht steuerpflichtig
 - Privatwirtschaftlicher Bereich
 - Betrieb gewerblicher Art
 - grundsätzlich steuerpflichtig, außer Betrieb erfüllt selbst Voraussetzung für Begünstigungen

Feste durch Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR)/2

- Dauer jährlich insgesamt maximal vier Tage
 - davon drei Tage Abgabe von Speisen und Getränken
- Mittelverwendung für begünstigten Zweck
 - zB für Anschaffung eines Löschfahrzeugs
 - Mittelansparung über längeren (überschaubaren) Zeitraum möglich
 - Aufzeichnungen zum Nachweis der Mittelverwendung erforderlich
- Zweck muss nach außen erkennbar sein
 - zB auf Ankündigungsplakaten, Internet

Steuerbefreiung

Feste durch Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR)/3

- Berechnung der zulässigen Frist
 - Berechnung eines Tages mit 24 h
 - angefangene Tage zählen als volle Tage
- *Beispiel:*
 - *Feuerwehrfest dauert von Freitag, 19 Uhr, bis Sonntag, 23.30 Uhr*
 - *Dauer daher drei Tage (zwei volle, ein angefangener)*
 - *Feuerwehr kann noch ein Ein-Tages-Fest ohne Gastronomie durchführen, ohne Befreiung zu verlieren*
- **Bei Überschreiten der zulässigen Dauer volle Steuerpflicht für alle Veranstaltungen!**

Gemeinsames Fest von mehreren Rechtsträgern

- Veranstaltung durch **mehrere Vereine**
 - Begründen einer Mitunternehmerschaft
 - führt bei jedem Verein zum Verlust der Begünstigungen, sofern Umsatz über 40.000 €
 - jeder Verein muss Ausnahmegenehmigung beantragen
- Veranstaltung durch **KöR und Verein**
 - Begründen einer Mitunternehmerschaft
 - Befreiung bei der Feuerwehr
 - bei Einhalten der „3- bzw 4-Tages-Regel
 - Steuerpflicht beim Verein
 - wenn für ihn Voraussetzungen für großes Vereinsfest erfüllt
 - Verein muss Ausnahmegenehmigung beantragen

**KÖRPERSCHAFT- /
UMSATZSTEUER**

Körperschaftsteuer/1

- Befreit
 - ideeller Bereich der Körperschaft
 - echte Mitgliedsbeiträge, Spenden etc
 - unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 2 BAO)
 - Vermögensverwaltung (teilweise)
 - aber zB KESt, ImmoESt
- Nicht befreit
 - entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 BAO)
 - begünstigungsschädlicher Betrieb (§ 45 Abs 3 BAO)
 - Gewerbebetrieb (§ 28 BAO)
 - sonstiger Gewinnbetrieb

Körperschaftsteuer/2

- Gewinnfreibetrag gemäß § 23 KStG
 - gilt für steuerpflichtige Tätigkeiten
 - nicht für KESt, ImmoESt, Mindest-KöSt
 - „in Höhe des Einkommens“
 - maximal 10.000 Euro (bis 2012: 7.300 Euro)
- „Vortragsfähigkeit“ des Freibetrags
 - auf maximal 10 Jahre
 - abhängig vom Jahresgewinn/kumulierten Gewinn

- Vereinsbereich
 - kein Leistungsaustausch, nicht umsatzsteuerpflichtig
 - gilt für begünstigte und nicht begünstigte Vereine
 - Beispiel: echter Mitgliedsbeitrag
- nicht begünstigte Vereine
 - unterliegen im Unternehmensbereich dem UStG
- begünstigte Vereine
 - keine Umsatzsteuerpflicht für (laut BMF)
 - unentbehrliche Hilfsbetriebe
 - entbehrliche Hilfsbetriebe
 - wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unter 7.500 €
 - Liebhabereivermutung (laut BMF)
 - kann außer bei Sportvereinen widerlegt werden

- Kleinunternehmergrenze (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG)
 - Höhe: € 30.000
 - Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von USt
 - keine Möglichkeit zur Geltendmachung von Vorsteuern
 - Optionsmöglichkeit in die Steuerpflicht
 - Umsatzsteuerpflicht
 - Vorsteuerabzugsmöglichkeit
 - gilt nicht beim Sportverein hinsichtlich unentbehrlicher Hilfsbetriebe und entbehrlicher Hilfsbetriebe

Vereinsfest Beispiel 1 - Angabe

- **Faschingsball im Vereinsheim des Sportvereins XY**
 - Einladung an alle Familienmitglieder und Freunde
 - kundgemacht am Schwarzen Brett der Gemeinde
 - Dauer: 20 Uhr bis 2 Uhr des Folgetages
 - Eintritt: € 5,00/Gast
 - Betrieb der Bar und des Würstelbuffets durch ehrenamtliche Mitglieder
 - Gesamteinnahmen € 15.000
 - Gesamtkosten € 6.000,00 (Getränke, Essen, Miete,..)
 - Verein führt sonst keine Veranstaltungen durch
- **Art des Vereinsfestes? Besteuerung?**

Vereinsfest Beispiel 1 - Lösung

- **Beurteilung**
 - Kleines Vereinsfest
 - keine Ausnahmegenehmigung notwendig, da entbehrlicher Hilfsbetrieb
- **Berechnung der Steuern**
 - Gesamteinnahmen € 15.000
 - Gesamtkosten € 6.000
 - Jahresgewinn € 9.000
 - Annahme: keine anderen Betriebe unterhalten
 - Gewinn < Freibetrag € 10.000 → Körperschaftsteuerfrei
 - Liebhabereivermutung → Umsatzsteuerfrei

Vereinsfest Beispiel 2 - Angabe

- **Zeltfest des Vereins XY anlässlich 50jährigen Bestehens**
 - Festzelt, Brauerei, Bierbänke, Hendlbratstation, Getränke wird von Vereinsmitgliedern und Angehörigen organisiert
 - Werbung erfolgt durch Plakate und Werbeständer
 - Auftritte: Trachtenmusikkapelle und örtliche Jugendrockgruppe
 - Dauer: Freitag Abend bis Sonntag früh
 - 2.000 Gäste
 - Gesamteinnahmen € 80.000
 - Gesamtkosten € 45.000
- **Art des Vereinsfestes? Besteuerung?**

Vereinsfest Beispiel 2 - Lösung

- **Beurteilung**
 - Kleines Vereinsfest (zB Dauer unter 48 Std etc)
 - keine Ausnahmegenehmigung notwendig, da entbehrlicher Hilfsbetrieb
- **Berechnung der Steuern**

• Gesamteinnahmen	€ 80.000
• Gesamtkosten	€ 45.000
• 20% vom Gesamtumsatz ehrenamtl Mitarbeit	€ 16.000
• Jahresgewinn	€ 19.000
• abzgl Freibetrag	- € 10.000
• Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage	€ 9.000
• KöSt-Steuerbelastung	€ 2.250
• Umsatzsteuerfrei Kleines Vereinsfest – Liebhabereivermutung	

Vereinsfest Beispiel 3 - Angabe

- **Zeltfest des Sportvereins XY anlässlich 50jährigen Bestehens**
 - Festzelt von den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen organisiert
 - Für Speisen- und Getränkeversorgung werden bezahlte Mitarbeiter und Kellner eingestellt
 - Höhepunkt am Samstagabend ist der aktuelle Hitparadenstürmer der Schlagerhitparade
 - Dauer: Freitag Abend bis Sonntag früh
 - 2.000 Gäste
 - Gesamteinnahmen € 132.000 brutto
 - Gesamtkosten € 70.000 netto
- **Art des Vereinsfestes? Besteuerung?**

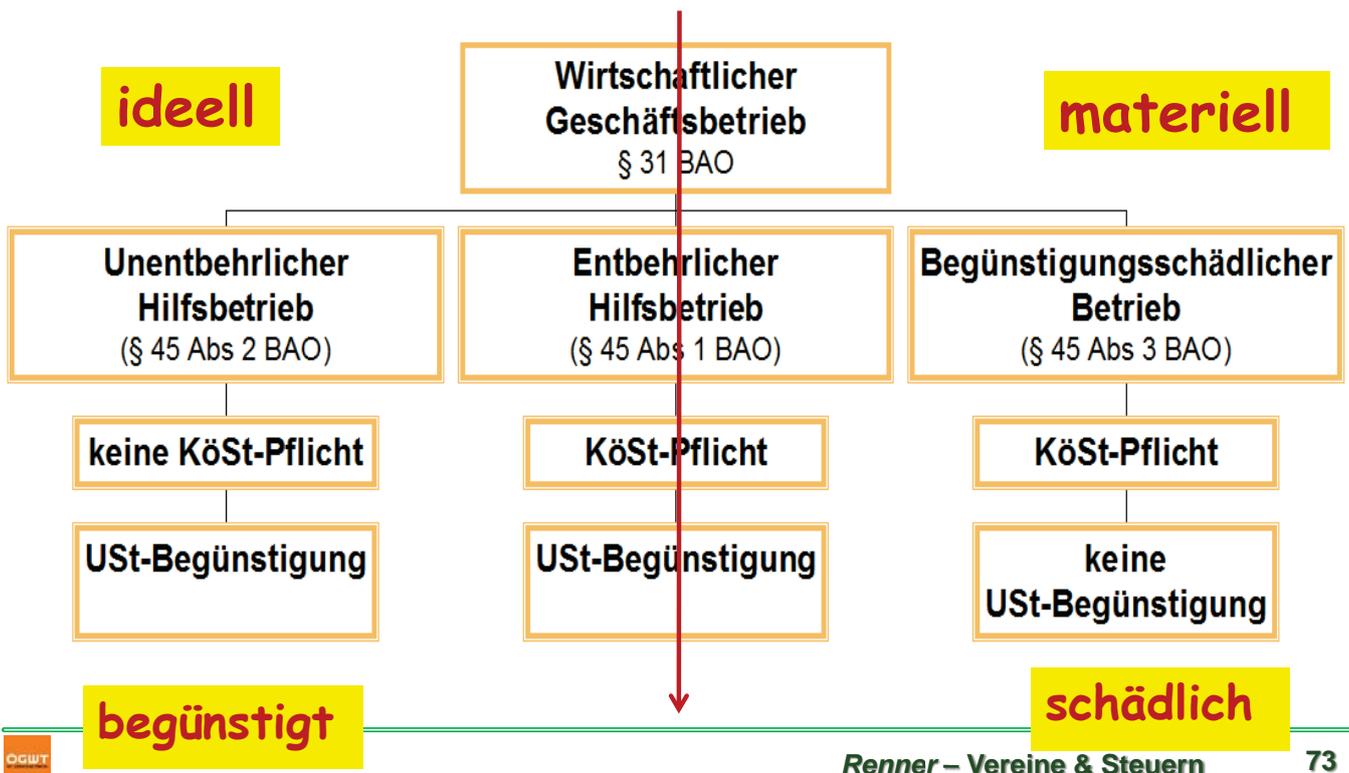
Vereinsfest Beispiel 3 - Lösung

- **Beurteilung**
 - Großes Vereinsfest:
 - Bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung
 - Umsatz > € 40.000, da begünstigungsschädlicher Betrieb
- **Berechnung der Steuern**

• Gesamteinnahmen	netto	€ 110.000
• Gesamtkosten	netto	€ 70.000
• 20% v. Gesamtumsatz ehrenamtl. Mitarbeit		€ 22.000
• Jahresgewinn		€ 18.000
• abzgl. Freibetrag		- € 10.000
• Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage		€ 8.000
• Steuerbelastung		€ 2.000

 - **Umsatzsteuer:**
 - Kleinunternehmergrenze Umsatz netto > € 30.000 netto
 - 10% für Speisen/20% für Getränke
 - € 22.000 abzgl Vorsteuern aus Wareneinkauf

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei begünstigten Vereinen



Übersicht

Betrieb	Rechtsfolge KSt	Rechtsfolge USt	Beispiele	Anmerkung
Unentbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 Abs 2 BAO	Gesetzesebene		Sportveranstaltung, Theateraufführung, Konzert	<ul style="list-style-type: none"> Deckung im Zweck der Körperschaft „Zufallsgewinne“ steuerfrei Erweiterung durch Verwaltungspraxis (Sponsoring)
	Keine Steuerpflicht	Befreiung oder ermäßigter Steuersatz		
	Verwaltungspraxis			
	Keine Steuerpflicht	Liebhabereivermutung (widerlegbar)		
Entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45 Abs 1 BAO	Gesetzesebene		Kleines Fest, Flohmarkt	<ul style="list-style-type: none"> Gewinnfreibetrag von 7.300 Euro Liebhabereivermutung bei Wohltätigkeitsveranstaltungen von Sozialvereinen
	Steuerpflicht	Befreiung oder ermäßigter Steuersatz		
	Verwaltungspraxis			
	Steuerpflicht	Liebhabereivermutung		
Begünstigungsschädlicher Betrieb § 45 Abs 3 BAO	Gesetzesebene		Kantine, großes Fest, Fanartikelverkauf	<ul style="list-style-type: none"> Gewinnfreibetrag von 7.300 Euro UU Auswirkung auf übrige Tätigkeit der Körperschaft Ausnahmegenehmigung
	Steuerpflicht	Normale Steuerpflicht		
	Verwaltungspraxis			
	Steuerpflicht	Liebhabereivermutung bei Umsätzen bis 7.500 Euro		
Mischbetrieb	Gesetzesebene		Für Dritte zugängliche Küchen eines Altenheims	<ul style="list-style-type: none"> Einschränkungen bei Kapitalgesellschaften
	Nicht vorgesehen			
	Verwaltungspraxis			
	Qualifikation abhängig von der Zuordnung zu einer Betriebskategorie des § 45 BAO			

NEUE PFLICHTEN FÜR VEREINE

Aufzeichnungen – Beleg – Registrierkasse

Neue Pflichten für Unternehmer

- **ab 1.1.2016**
 - Änderung bei **Einzelaufzeichnung**
 - Änderung bei **Belegausstellung/Belegannahme**
- **(frühestens) ab 1.5.2016**
 - Zwingende Verwendung einer **Registrierkasse**
- **ab 1.7.2016**
 - Meldemöglichkeit über FinanzOnline
 - Registrierung der Registrierkasse im Finanz-Online bzw. Meldung bei Wegfall der Registrierkasse im Finanz-Online
 - Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)
- **ab 1.1.2017**
 - Meldeverpflichtung über Finanz-Online
 - Technische Sicherheitseinrichtung/Manipulationsschutz
 - Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)

**gilt auch für
unternehmerisch
tätige Vereine**

- Bundesabgabenordnung (BAO)
 - § 131 Abs 1 Z 2 und Abs 4: (Einzel-)Aufzeichnungspflicht
 - § 131b: Registrierkassenpflicht
 - § 132a: Belegerteilungspflicht
- BarumsatzVO (BarUV)
 - Voraussetzungen/Erleichterungen bei diesen Pflichten
- RegistrierkassensicherheitsVO (RKSV)
 - technische Umsetzung der Registrierkassenpflicht
- Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
 - BMF 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, BMF-AV Nr 169/2015

- **BMF-Homepage:**
Informationen zur Aufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht
- <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Registrierkassen.html>
- **Homepage der WKO:**
- <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuer/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>

Einzelaufzeichnungspflicht

- Verpflichtung zur Führung von Büchern/freiwillige Buchführung („Bilanzierer“)
 - alle Bareingänge und Barausgänge sollen in den Büchern oder den diesen zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden
- Verpflichtung zur Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben
 - alle Bargeschäfte sollen einzeln festgehalten werden

Belegerteilungspflicht Allgemeines/1

- Pflichten der Unternehmer
 - Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen
 - Belegerteilung elektronisch möglich, wenn Beleg tatsächlich unmittelbar in den Verfügungsbereich des Belegempfängers gelangt
 - Pflicht besteht unabhängig von Umsatzgrenzen
- Pflichten der Konsumenten
 - Käufer muss Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen
 - keine Sanktion, wenn nicht eingehalten

Belegerteilungspflicht Allgemeines/2

- Belegerteilung im Zeitpunkt der Barzahlung
 - betrifft auch An-, Raten- und Restzahlungen
- Vorbereitung vor erfolgter Barzahlung zulässig
 - zB Hotel
- gilt auch bei steuerfreien Umsätzen
- nicht nur bei betrieblichen Einkünften
 - somit zB auch Vermietungen

Belegerteilungspflicht Mindestangaben auf Beleg

- Allgemein
 - Unternehmensbezeichnung
 - fortlaufende Nummer
 - Belegausstellungsdatum
 - Menge, handelsübliche Bezeichnung
 - durch Schlüsselzahlen/Symbole bzw Verweis auf andere Unterlagen darstellbar
 - Betrag (rechnerische Ermittelbarkeit ausreichend)
- Bei Verwendung einer elektronischer Registrierkassa zusätzliche Angaben ab 2017
 - Kassenidentifikationsnummer
 - Uhrzeit der Belegausstellung
 - Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
 - maschinenlesbarer Code (zB QR-Code)



Registrierkassenpflicht/1

Allgemeines/Grenzen

- Zwingende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Registrierkasse) zur Einzelerfassung der Barumsätze bei gleichzeitigem Überschreiten folgender Grenzen pro Jahr (Nettobeträge):
 - Umsatz je Betrieb € 15.000,-- und
 - Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,-

ACHTUNG!
Unternehmer kann mehrere Betriebe haben!



Quelle: BMF-Folder: Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

- Barumsätze
 - Umsätze, bei denen Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt
 - Auch: Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, andere elektronische Zahlungsformen (zB Mobiltelefon, Pay Life, Quick), Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen

Registrierkassenpflicht/2

Allgemeines/Erleichterungen

- Relevanter Zeitpunkt des Barumsatzes
 - tatsächliche Barzahlung
 - nicht, wann Lieferung / sonstige Leistung erbracht wird
 - elektronische Erfassung auch für Anzahlung für noch nicht erbrachte Leistung oder nachträgliche Barzahlung
- Erleichterungen der Verpflichtung
 - „mobile Gruppen“: Unternehmer, die Lieferungen/sonstige Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind (§ 7 BarUV 2015)
 - zB Masseur, Friseur, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer
 - Keine Verpflichtung zur sofortigen Erfassung dieser Umsätze; ausreichend, wenn Erfassung in Registrierkasse nach Rückkehr in Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub
 - Voraussetzung: Ausfolgung eines Beleg bei Barzahlung und Aufbewahrung der Durchschrift
 - „Kalte-Hände-Regelung“: Folie 88

Registrierkassenpflicht/3

Entstehen der Verpflichtung - Allgemeines

- Entstehen der Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse
 - mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem relevante Grenzen (Barumsätze 7.500 €; Jahresumsatz je Betrieb 15.000 €) erstmals überschritten werden
- Voranmeldungszeitraum (§ 21 UStG 1994)
 - Kalendermonat
 - Kalendervierteljahr: Unternehmer, deren Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überstiegen haben
 - von der Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreite Kleinunternehmer: Quartal

Registrierkassenpflicht/4

Enden der Verpflichtung

- Unterschreitung der Barumsatzgrenzen in einem Folgejahr und absehbar, dass auch künftig keine Überschreitung
 - Wegfall am Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres
- Wegfall der Barumsätze zB aufgrund einer Betriebsaufgabe
 - Beabsichtigte Betriebsaufgabe im Jahr 2016: Keine Registrierkassenpflicht, aber Belegerteilungspflicht
- Betriebsumstellung in den Jahren 2016 bzw 2017
 - zB Umstellen auf „Erlagscheinsystem“
 - keine Registrierkassenpflicht bzw Registrierkasse ohne technische Sicherheitseinrichtung

Erleichterungen bei allen Verpflichtungen

- Vereinfachte Losungsermittlung
 - „Kassasturz“ = keine Einzelerfassung der Betriebseinnahmen, sondern Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand
- Beispielhafte Anwendungsfälle
 - Umsätze im Freien
 - „Kalte Hände Regelung“ (§ 2 BarUV → Folien 88, 89)
 - bestimmte Umsätze von entbehrlichen Hilfsbetrieben
 - zB kleine Vereinsfeste ohne Umsatzgrenze (§ 3 Abs 1 BarUV)
 - generell Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben
 - zB Theateraufführung eines Kulturvereines ohne Umsatzgrenze (§ 3 Abs 2 BarUV)

„Kalte-Hände-Regelung“/1

- Begriff
 - Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
 - jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten
 - zB Gastgarten bei Gastlokal
- Einschränkung
 - Ab Jahresumsatz von 30.000 € je Betrieb: Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht

„Kalte-Hände-Regelung“/2

- Öffentliche Orte
 - allgemein zugängliche Orte, Plätze, etc ohne Einschränkung auf bestimmten Personenkreis;
Beschränkungen in Form von Eintrittsgebühren nicht schädlich
- Beispiele
 - Verkäufe im Freien (Christbäume, Maroni, Speiseeis), Schirmbar, Landschaftspfleger, Verkäufe von frei stehenden Verkaufstischen (Neujahrsartikel), Verkäufe vom offenen Pritschenwegen (Obst, Gemüse), Personenbeförderung mit Fiakern oder Motorbooten
- Festumschlossene, dem Unternehmer zuordenbare Räumlichkeiten
 - feste Gebäude/Räume (zB Geschäftslokale, Werkstätten, Lagerhallen); auch „fahrbare“ Räumlichkeiten (zB Taxis), „schwimmende“ Räumlichkeiten (zB Schiffsrestaurants) und „fliegende“ Räumlichkeiten (zB Verkäufe in Flugzeugen)
 - Fest umschlossen: Räumlichkeit, die auf keiner Seite vollständig offen ist, oder eine dem Verkauf dienende Öffnung (Fenster) aufweist

Vereine: Befreiungen bei Verpflichtungen/1

- echte Mitgliedsbeiträge
 - keine Umsätze, weil wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt
 - gilt auch für nicht begünstigte Vereine
- Spenden, andere Zuwendungen
 - mangels Leistungsaustausches kein Barumsatz
 - Abgrenzung zu verdeckten Leistungsentgelten
- unentbehrliche Hilfsbetriebe
 - zB Theaterveranstaltung oder Konzert eines Kulturvereins

Vereine: Befreiungen bei Verpflichtungen/2

- Entbehrliche Hilfsbetriebe
 - kleine Vereinsfeste
 - Flohmärkte, Punschbuden, Beschäftigungsbetriebe unter folgenden Voraussetzungen
 - Erlös der Verkaufsaktionen bzw der ausgeübten Tätigkeiten fließt ausschließlich dem begünstigten Zweck zu; Verwirklichung dieses Zwecks ist Ziel der Aktion
 - Einhaltung einer Bagatellgrenze von 2.900 € pro individuellem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:
 - umsatzsteuerliche Einstufung als nichtunternehmerisch (Rz 463 VereinsR 2001)
 - Überschreiten der 2.900-€-Grenze:
 - für entbehrliche Hilfsbetriebe aus USt-Sicht generell Liebhabereivermutung, außer der Verein will diese Vermutung nicht anwenden (Option zur Steuerpflicht)

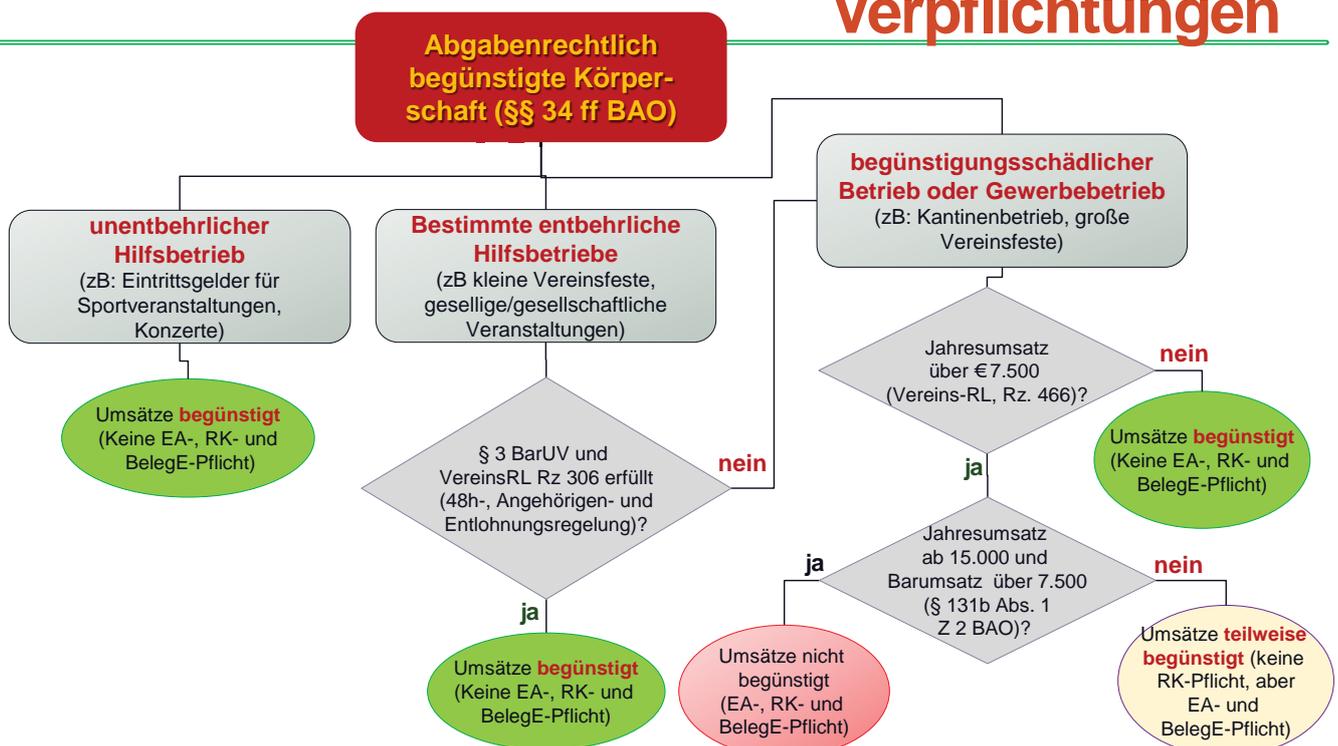
Vereine: Keine Befreiungen bei Verpflichtungen

- alle übrigen entbehrlichen Hilfsbetriebe
 - eventuell Erleichterungen durch „Kalte-Hände-Regel“
- begünstigungsschädliche Betriebe
 - zB Vereinskantine
- Gewinnbetriebe
- Ausgliederung von bestimmten Aktivitäten in nicht begünstigte Rechtsträger
 - zB des Profisportbetriebs

KöR: Befreiungen bei Verpflichtungen

- gesellige Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts
 - bei Einhaltung der „Drei-Vier-Tages-Regel“
 - siehe Folien 56 bis 59
- gemeinsame Veranstaltung von KöR und Verein
 - Bestehen sämtlicher Verpflichtungen, weil eigenes, vom Verein bzw der KöR losgelöstes Steuersubjekt

Übersicht zu Verpflichtungen



Finanzstrafrechtliche Folgen Belegerteilung

- Vorsätzliche Verletzung der Belegausstellungspflicht ohne Erfüllung eines Finanzvergehens
 - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)
- Vorsätzliche Verletzung der Aufbewahrungspflicht einer Durch-/Zweitschrift ohne Erfüllung eines Finanzvergehens
 - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)
- Verstoß des Kunden gegen die Pflicht zur Entgegennahme eines Belegs
 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen
- Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden bei Kontrolle
 - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)

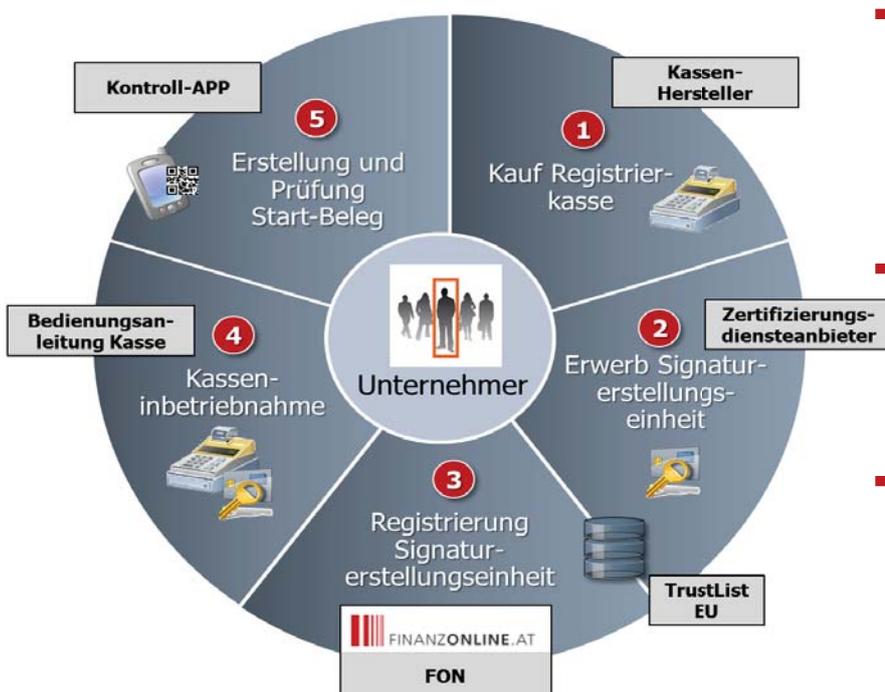
Finanzstrafrechtliche Folgen Registrierkasse

- Vorsätzliche Verletzung der Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse ohne Erfüllung eines Finanzvergehens
 - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)
- Vorsätzliche Nichtbeachtung der Bestimmungen für geschlossene Gesamtsysteme ohne Verkürzungstatbestand
 - Finanzordnungswidrigkeit (Strafe bis 5.000 €)
- Grob fahrlässige Abgabenverkürzung mittels Manipulation einer Registrierkasse
 - Abgabenverkürzung (Strafe bis 100% des Verkürzungsbetrags)
- Vorsätzliche Abgabenverkürzung mittels Manipulation einer Registrierkasse
 - Abgabenverkürzung (Strafe bis 200% des Verkürzungsbetrags)
- Abgabenbetrug mittels Manipulation einer Registrierkasse
 - Abgabenbetrug (Freiheitsstrafe bis 10 Jahre + 2,5 Mio Geldstrafe)

Sicherheitseinrichtung Registrierkasse

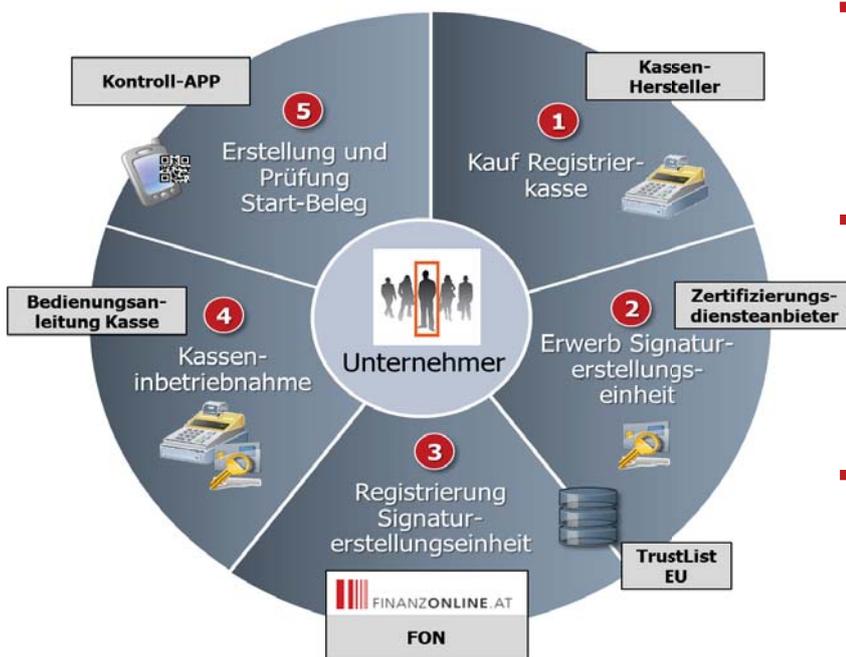
- Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen zum Schutz vor Manipulationen ab 01.01.2017
 - § 131b Abs. 2 BAO: „... Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch **kryptographische Signatur** jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten **Signaturerstellungseinheit** zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.“
- Ermächtigung für eine technische Verordnung zur Detaillierung der Anforderungen an die Manipulationssicherheit der Registrierkassen bzw elektronischen Aufzeichnungssysteme

Schritte zur Inbetriebnahme einer ab 2017 erforderlichen Registrierkasse/1



- Eine **Registrierkasse** führt elektronische Aufzeichnungen im Datenerfassungsprotokoll und erstellt Zahlungsbelege (Anforderung ab 2016).
- Eine **Signaturerstellungseinheit** signiert mit Hilfe eines auf ihr gespeicherten personalisierten Zertifikates elektronisch Daten.
- Ein in der TrustList der EU gelisteter **Zertifizierungsdiensteanbieter** stellt als öffentlich zugelassene Organisation „Registrierkassenzertifikate“ aus.

Schritte zur Inbetriebnahme einer ab 2017 erforderlichen Registrierkasse/2



- **FON** prüft ab Mitte 2016 im Zuge der Registrierung der Signaturerstellungseinheit die Gültigkeit der Personenbindung des Zertifikates.
- Bei der **Kasseninbetriebnahme** wird das Datenerfassungsprotokoll angelegt, eine Verbindung zur Signaturerstellungseinheit hergestellt und ein Startbeleg erstellt.
- Die **Kontroll-APP** zeigt an, ob die Signatur am Beleg mit Hilfe der richtigen Daten und einem gültigen Zertifikat erstellt wurde.

Kernelemente der Sicherheitseinrichtung

- Der **Manipulationsschutz der Sicherheitseinrichtung** besteht in der Verkettung der Barumsätze im Datenerfassungsprotokoll mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit.
- Die Verkettung entsteht dadurch, dass bei der Erstellung der Signatur jedes Barumsatzes die **Signatur des jeweiligen Vorbeleges** aus dem Datenerfassungsprotokoll einbezogen wird (Kassenidentifikationsnummer beim Startbeleg).
- Weitere Daten, die bei der **Signaturerstellung** berücksichtigt werden und den Manipulationsschutz erhöhen:
 - Kassenidentifikationsnummer (FON, erste Signatur)
 - Seriennummer des Signaturzertifikates (FON)
 - Datum und **Uhrzeit** der Erfassung des Barumsatzes
 - Verschlüsselter Stand des **Umsatzzählers** zum Zeitpunkt der Erfassung des Barumsatzes (aus Registrierkasse)

Sicherungsmaßnahmen für laufenden Betrieb der Registrierkasse

- **Monatsbelege und Jahresbelege** mit Betrag 0 und Signatur müssen in Belegkette eingeflochten werden (verpflichtende Aufbewahrung und Prüfung Jahresbeleg)
- Am Beleg und im Datenerfassungsprotokoll müssen Signatur und zu signierende Daten als **maschinenlesbarer Code** (zB QR-Code) angebracht sein.
- **Trainingsbuchungen** und Buchungen, die keine Barumsätze darstellen müssen signiert und ins Datenerfassungsprotokoll aufgenommen werden.
- **Datenerfassungsprotokoll** ist vierteljährlich auf einem externen Datenträger (mit vorgegebenem Format) zu sichern und aufzubewahren.
- Bei nicht nur vorübergehendem **Ausfall und Außerbetriebnahme** der Sicherheitseinrichtung (Registrierkasse, Signaturerstellungseinheit) müssen vorgegebene Maßnahmen eingehalten werden (zB Meldung über FON, Nacherfassung).

91. Jahrgang / März 2016

SWK

Steuer- und WirtschaftsKartei

SWK-Spezial

Ritz/Koran/Kutschera

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

- Die neuen Bestimmungen im Überblick
- Zeitliche Umsetzung und Ausnahmen
- Barumsatzverordnung 2015
- Registrierkassensicherheitsverordnung
- Abgaben- und finanzstrafrechtliche Konsequenzen
- Zahlreiche anschauliche Beispiele



Linde

Buchtipps

*Christoph Ritz /
Birgitt Ulrike Koran /
Axel Kutschera*

SWK-Spezial
Registrierkassen- und
Belegerteilungspflicht

256 Seiten | Linde Verlag

ISBN: 9783707333763

35,00 €



**HERZLICHEN
DANK
FÜR IHRE
AUFMERK-
SAMKEIT**